

Amtsblatt

für die Samtgemeinde Bevern

und die Mitgliedsgemeinden

**Bevern, Golmbach, Holenberg und
Negenborn**

Jahrgang 2024	Bevern, den 22.03.2024	Nr. 2
----------------------	-------------------------------	--------------

Nr.	Inhalt	Seite
3	Haushaltsatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2024 vom 30.11.2023 und Bekanntmachung vom 18.03.2024	8
4	Haushaltsatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2024 vom 23.11.2023 und Bekanntmachung vom 18.03.2024	11
5	Haushaltsatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2024 vom 29.11.2023 und Bekanntmachung vom 18.03.2024	14
6	Haushaltsatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2024 vom 07.12.2023 und Bekanntmachung vom 18.03.2024	17
7	Haushaltsatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2024 vom 14.12.2023 und Bekanntmachung vom 21.03.2024	20
8	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2023	23
9	Beschluss über den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern vom 14.12.2023	24
10	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 des Flecken Bevern vom 29.02.2024 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	25
11	Beschluss über den Jahresabschluss 2021 des Flecken Bevern vom 29.02.2024 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	26
12	Beschluss über den Jahresabschluss 2022 des Flecken Bevern vom 29.02.2024 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	27
13	Beschluss über den Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Holenberg vom 14.03.2024 sowie Entlastung des Gemeindedirektors	28

- | | | |
|----|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 14 | Beschluss über den Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Hohenberg vom 14.03.2024 sowie Entlastung des Gemeindedirektors | 29 |
| 15 | Beschluss über den Jahresabschluss 2022 der Gemeinde Hohenberg vom 14.03.2024 sowie Entlastung des Gemeindedirektors | 30 |

Haushaltssatzung

der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Holenberg in der Sitzung am 30. November 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	310.100	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	399.900	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	294.900	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	371.300	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	603.000	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.148.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	545.000	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 545.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 606.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	l.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	407 v.H.
	l.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	404 v.H.
2. Gewerbesteuer		381 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Holenberg, 30. November 2023

G E M E I N D E H O L E N B E R G

gez. Lönnecker
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1, 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 27.02.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 in der Gemeindeverwaltung Holenberg, Karl-Strote-Str. 5, 37642 Holenberg und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Holenberg, 18.03.2024

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Golmbach in der Sitzung am 23.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | | |
|-----|---------------------------------------------------------|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 803.300 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 950.100 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 716.600 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 822.600 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 50.000 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 127.200 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 77.200 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 27.100 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 77.200 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 360.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|-----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 407 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 404 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 381 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Golmbach, 23.11.2023

GEMEINDE GOLMBACH

gez. Nicke
Bürgermeister

L.S.

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Golmbach für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 04.03.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 in der Gemeindeverwaltung Golmbach, Holenberger Straße 14, 37640 Golmbach und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Golmbach, 18.03.2024

gez. Bonefeld
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 29.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | | |
|-----|---------------------------------------------------------|-----------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 789.400 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 843.900 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 749.000 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 766.900 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 60.400 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 2.639.700 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 643.500 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 700 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 643.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 554.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|-----------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer | 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 407 v.H. |
| | 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 404 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 381 v.H. |

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall drei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Negenborn, 29.11.2023

G E M E I N D E N E G E N B O R N

gez. Ahrens
Bürgermeister

L.S.

gez. Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1, 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 05.03.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn und in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstr. 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 21.03.2024

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Bevern in der Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.828.200	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.934.800	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.643.800	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.478.400	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.001.200	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.119.000	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.117.800	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	31.100	Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.117.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.583.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	426 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	496 v.H.
2. Gewerbesteuer		411 v.H.

§ 6

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
- Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
- Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 07. Dezember 2023

FLECKEN BEVERN

Dörrier
Bürgermeister

L.S.

Junker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 15.03.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, 37639 Bevern während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 21.03.2024

gez. Junker
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bevern in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.381.800	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	5.811.500	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0	Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.182.400	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.364.600	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	217.500	Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.087.800	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.870.300	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	99.000	Euro.

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.870.300 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Hauptsatzung eine Umlage in Höhe von 1.300.000 € (Samtgemeindeumlage) je zur Hälfte nach der Steuerkraft und der Einwohnerzahl.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 10.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall zwei Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
4. Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 50.000 € festgelegt.

Bevern, 14. Dezember 2023

SAMTGEMEINDE BEVERN

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bevern für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 S. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 111 Abs. 3 S. 1 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Holzminden am 20.03.2024 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 in der Samtgemeindeverwaltung in Bevern, Angerstraße 13 a, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bevern, 21.03.2024

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

**Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024
des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.050.185 EURO
Aufwendungen in Höhe von	900.150 EURO
und einem Ergebnis vor Steuern in Höhe von	150.035 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Finanzierungsmittel in Höhe von	2.115.300 EURO
einem Finanzierungsbedarf in Höhe von	2.115.300 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 1.607.800 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 14.12.2023

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

**Beschluss
über den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024
des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern**

Aufgrund der §§ 58 und 136 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 13 der Eigenbetriebsverordnung hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern für das Wirtschaftsjahr 2024 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	1.326.286 EURO
Aufwendungen in Höhe von	1.243.700 EURO
und einem Jahresgewinn in Höhe von	82.586 EURO

und

b) im Vermögensplan mit

Finanzierungsmitteln in Höhe von	2.988.000 EURO
einem Finanzierungsbedarf in Höhe von	2.988.000 EURO

festgesetzt.

2. Im Vermögensplan werden Kredite in Höhe von 2.393.690 EURO für Investitionen veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 EURO festgesetzt.

Bevern, 14.12.2023

Samtgemeinde Bevern

L.S.

gez. Junker
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Bevern
Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 21.03.24
Angerstraße 13 A
Tel.: (0 55 31) 99 44-0
Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 8.851.495,11 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 1.614,80 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 1.354.656,68 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ohne Forderungsübersicht liegt in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Junker

Flecken Bevern
Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 21.03.24
Angerstraße 13 A
Tel.: (0 55 31) 99 44-0
Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 8.286.493,08 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von -353.730,39 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 700.859,70 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ohne Forderungsübersicht liegt in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Junker

Flecken Bevern
Der Gemeindedirektor
Landkreis Holzminden



37639 Bevern, 21.03.24
Angerstraße 13 A
Tel.: (0 55 31) 99 44-0
Telefax : (0 55 31) 99 44 50

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat des Flecken Bevern hat in seiner Sitzung am 29.02.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss des Flecken Bevern für das Haushaltsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme von 8.575.306,41 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 281.864,71 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 169.671,06 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ohne Forderungsübersicht liegt in der Zeit vom 02.04. bis 12.04.2024 zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13A, 37639 Bevern, Zimmer 12, öffentlich aus.

gez. Junker

Gemeinde Holenberg
 Der Gemeindedirektor



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425

Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld

Tel.: 05531/994419

E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 21.03.2024

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2020 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 909.783,90 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von 34.260,96 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 144.946,55 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2020 ohne Forderungsübersicht liegt in der Zeit vom 02.04. – 12.04.2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

Gemeinde Holenberg
 Karl-Strote-Str. 5
 37642 Holenberg
 ☎ (05532) 8425

Öffnungszeiten:
 Mi. 18.30 – 20.00 Uhr
 Gemeindebüro im
 Dorfgemeinschaftshaus

Bankverbindungen:
 Norddeutsche Landesbank
 VR-Bank in
 Südniedersachsen

IBAN
 DE34 2505 0000 0027 8161 72
 DE60 2606 2433 0008 8050 40

BIC
 NOLADE2HXXX
 BIC GENODEF1DRA

Gemeinde Holenberg
 Der Gemeindedirektor



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425

Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld

Tel.: 05531/994419

E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 21.03.2024

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2021 mit einer Bilanzsumme von 883.535,70 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von -11.801,35 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 136.868,14€.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2021 ohne Forderungsübersicht liegt in der Zeit vom 02.04. – 12.04.2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

Gemeinde Holenberg Karl-Strote-Str. 5 37642 Holenberg ☎ (05532) 8425	Öffnungszeiten: Mi. 18.30 – 20.00 Uhr Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus	Bankverbindungen: Norddeutsche Landesbank VR-Bank in Süd-niedersachsen	IBAN DE34 2505 0000 0027 8161 72 DE60 2606 2433 0008 8050 40	BIC NOLADE2HXXX BIC GENODEF1DRA
--------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------

Gemeinde Holenberg
 Der Gemeindedirektor



37642 Holenberg

Karl-Strote-Straße 5

Gemeindebüro: 05532/8425
 Gemeindedirektor: Stefan Bonefeld
 Tel.: 05531/994419
 E-Mail: stefan.bonefeld@bevern.de

Holenberg, 21.03.2024

Bekanntmachung

Beschluss über den Jahresabschluss 2022 sowie Entlastung des Gemeindedirektors

Der Rat der Gemeinde Holenberg hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) den Jahresabschluss der Gemeinde Holenberg für das Haushaltsjahr 2022 mit einer Bilanzsumme von 870.380,46 €, einem Jahresergebnis in der Ergebnisrechnung von -1.316,37 € und einem Jahresergebnis in der Finanzrechnung von 140.607,61 €.

Dem Gemeindedirektor wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 ohne Forderungsübersicht liegt in der Zeit vom 02.04. – 12.04.2024 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme in der Gemeinde Holenberg, Karl-Strote-Straße 5, 37642 Holenberg und im Rathaus der Samtgemeinde Bevern, Angerstr. 13a, 37639 Bevern, öffentlich aus.

gez. Bonefeld

<p>Gemeinde Holenberg Karl-Strote-Str. 5 37642 Holenberg ☎ (05532) 8425</p>	<p>Öffnungszeiten: Mi. 18.30 – 20.00 Uhr Gemeindebüro im Dorfgemeinschaftshaus</p>	<p>Bankverbindungen: Norddeutsche Landesbank VR-Bank in Südniedersachsen</p>	<p>IBAN DE34 2505 0000 0027 8161 72 DE60 2606 2433 0008 8050 40</p>	<p>BIC NOLADE2HXXX BIC GENODEF1DRA</p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------